

HERMANN RICHTER

Rechtsanwalt und Notar

MICHAEL RICHTER

Rechtsanwalt

RA+c+Notar Richter Postfach 1334 59348 Lüdinghausen

Stadt Lüdinghausen
Fachbereich III Planung
z. Hd. Herrn Blick

59348 Lüdinghausen

per FAX: 926-260

Lüdostr. 4
59348 Lüdinghausen
Telefon: 02591/6870
Telefax: 02591/6871
E-Mail: info@ra-richter-lh.de.

Bürozeiten:
Mo-Fr 8.00-12.30, 14.00-17.30 Uhr
Termine nach Vereinbarung
Vertretungsberechtigt bei allen Amts-,
Land- und Oberlandesgerichten

09.08.04 MR/h
Beratung Krüger
(Bebauungsplanänderung)
Bei Antwort und Zahlung bitte angeben

SB: Rechtsanwalt Michael Richter

7. Änderung des Bebauungsplanes "Große Busch" der Stadt Lüdinghausen Eheleute Ingeborg und Gerhard Krüger / Dr. Ulrich Krüger

Sehr geehrter Herr Blick,
sehr geehrte Damen und Herren,

in vorgenannter Angelegenheit nehme ich Bezug auf den Besprechungstermin bei Ihnen vom 30.06.2004.

1.

Ich darf noch einmal festhalten, dass nach Angaben des Antragstellers und seines Architekten die Vorderkante des neuen Gebäudeteils oberhalb der Garage lediglich noch einen Abstand von etwa 2,5 Metern zur Straße hat. Dies wäre in dem gesamten Bebauungsplangebiet einzigartig und fügt sich daher nicht in das städtebauliche Gesamtbild ein.

2.

Ich darf nochmals darauf hinweisen, dass eine Bebauungsplanänderung nach hiesiger Ansicht nur dann zulässig ist, wenn städtebauliche Gründe für die Veränderung sprechen. Solche städtebaulichen Vorteile sind für meine Mandanten nicht erkennbar.

Falls keine städtebaulichen Gründe für die Veränderung eines Bebauungsplans sprechen, ist der Vertrauensschutz für Bewohner und Eigentümer der Grundstücke in einem Bebauungsplange-

Sparkasse Westmünsterland
Vollbank Lüdinghausen-Olfen eG
Volksbank Seppenrade eG
Finanzamt Lüdinghausen

Kto.-Nr. 16014
Kto.-Nr. 6143601
Kto.-Nr. 12000200
Steuer-Nr. 333/5887/0194

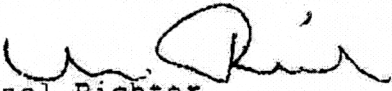
BLZ 401 545 30
BLZ 401 545 28
BLZ 400 696 22
Ust.-IdNr. DE198935821

biet höher zu bewerten als Änderungswünsche einzelner.

Ich bitte um Mitteilung, wann mit einem Fortgang des Verfahrens zu rechnen ist und insofern auch um Mitteilung, ob bereits feststeht, in welchem Amtsblatt die Bekanntmachung über die Unterrichtung der Bürger über die Änderung des Bebauungsplanes erfolgen soll.

Für Ihre Bemühungen danke ich herzlich.

Mit freundlichen Grüßen


Michael Richter
Rechtsanwalt